

Riefaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift
Tageblatt Riefa,
Grenzstr. 20,
Postfach Nr. 52.

Das Riefaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riefa, des Rates der Stadt Riefa, des Finanzamts Riefa und des Hauptzollamts Meißen befähigterseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto
Dresden 1530.
Verlag:
Riefa Nr. 52.

Nr. 178.

Montag, 3. August 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Grundchriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Zeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verkauft, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riefa. Künftigige Unterzahlungsbeiträge keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riefa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riefa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riefa.

Notverordnung über Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs. Ab heute 50 Mark Barauszahlung bei den Sparkassen.

Siebente Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen.

Vom 1. August 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

Artikel 1

Am 3. und 4. August 1931 gelten — vorbehaltlich der Sonderregelung des Artikels 5 für Guthaben aus Sparkonten oder Sparbüchern — für den Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute die Vorschriften des Artikels 1 der Sechsten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 405) entsprechend, jedoch treten folgende Änderungen ein:

1. Am 4. August 1931 sind Ueberweisungen auf Postkonten und Reichsbankkonten nur unter denselben Voraussetzungen wie am 3. August 1931 zulässig; im übrigen sind am 4. Aug. 1931 Ueberweisungen unbeschränkt zulässig.

2. Im § 6 Satz 1 werden die Worte „für die Zeit vom 29. Juli bis 1. August 1931“ durch die Worte „für den 3. und 4. August 1931“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Bei Wechseln, die am 2., 3. oder 4. August 1931 fällig werden, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten Werktag nach dem Zahlungstag geschehen. Bei Wechseln, die am 5. oder 6. August 1931 fällig werden, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem zweiten Werktag und darf noch am dritten nach dem Zahlungstag geschehen.

(2) Die besonderen Vorschriften der Durchführungsverordnungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13., 15., 21. und 31. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359, 363, 383, 417) bleiben unberührt.

Artikel 3

Artikel 3 der Sechsten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 405) bleibt unberührt; jedoch werden in Nr. 1 die Worte „1. August 1931“ durch die Worte „4. August 1931“ ersetzt.

Artikel 4

Vom 5. August 1931 an unterliegt der Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute keinen Beschränkungen mehr, soweit sich nichts anderes aus Art. 5 ergibt.

Artikel 5

Für Guthaben aus Sparkonten oder Sparbüchern (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) gelten in der Zeit vom 3. bis 8. August 1931 folgende Bestimmungen:

§ 1

(1) Barauszahlungen ohne besondere Zweckbestimmung dürfen nicht über zehn vom Hundert des am 3. August 1931 vorhandenen Guthabens, insgesamt aber höchstens bis zu 50 Reichsmark geleistet werden; die Auszahlung kann vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

(2) Unbeschränkt dürfen Barauszahlungen nach den Vorschriften des Artikels 1 § 1 Abs. 3, 4 der Sechsten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 405) geleistet werden.

§ 2

- Ueberweisungen sind unbeschränkt zulässig, a) soweit sie erforderlich sind, um die im § 1 Abs. 2 zugelassenen Barauszahlungen zu ermöglichen, b) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden, c) soweit Leistungen an einen Versicherungsnehmer zur Erfüllung einer Vertragspflicht bewirkt werden, d) aus Guthaben, über die frei verfügt werden kann.
- (2) Im übrigen sind Ueberweisungen nur auf ein anderes Guthaben aus einem Sparkonto oder einem Sparbuch zulässig und nur mit der Maßgabe, daß das neu entstehende Guthaben des Empfängers denselben Beschränkungen unterliegt wie das bisherige Guthaben des Auftraggebers.

§ 3

Die Vorschriften des Artikels 1 § 2 der Sechsten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 405) bleiben unberührt.

§ 4

Beauftragt ein Kontoinhaber ein Institut, einen von ihm akzeptierten Wechsel, der vor dem 22. Juli 1931 ausgestellt ist, ganz oder zum Teil einzulösen, so sind hierfür

Barauszahlungen und Ueberweisungen zulässig, soweit für solche Einlösungen das Konto des Auftraggebers nicht mit mehr als achttausend Reichsmark für den Tag belastet wird.

§ 5

Wer in den Fällen der §§ 1 bis 4 vorsätzlich unrichtige Angaben macht, um eine Barauszahlung oder eine Ueberweisung zu erwirken, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Insofern die Kreditinstitute nach den Vorschriften der §§ 1—4 Barauszahlungen und Ueberweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 361) und des Artikels 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 363) auch für die Zeit vom 3. bis 8. August 1931.

§ 7

Artikel 3 der Sechsten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 405) bleibt unberührt; jedoch werden in Nr. 1 die Worte „1. August 1931“ durch die Worte „8. August 1931“ ersetzt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 2. August 1931 in Kraft.
Berlin, den 1. August 1931.

Der Reichskanzler
ges. Dr. Brüning.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
ges. H. Dietrich.

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
ges. Dr. Joel,
Staatssekretär.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
ges. Dr. Trendelenburg
Staatssekretär.

Scharfe Devisenbestimmungen.

Gleichzeitig mit der Verordnung über die Neuordnung des Zahlungsverkehrs gibt die Reichsregierung die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung bekannt.

Im einzelnen erläßt die Verordnung des Reichspräsidenten u. a. die Vorschriften über Abgabe und Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln bzw. Forderungen in ausländischer Währung. Verboten sind Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel. Sodann regelt die Verordnung die Einräumung von Krediten in Reichsmark an Personen, die im

Ausland beim im Zaargebiet ihren Sitz haben. Die Uebertragung von inländischen Zahlungsmitteln und Wertpapieren ins Ausland oder ins Zaargebiet ist genehmigungspflichtig. Die vorgenannten Vorschriften gelten nicht, soweit es sich um Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere oder Kredite handelt, deren Wert im Einzelfalle 3000 Mark nicht übersteigt.

Ferner erteilt die Verordnung dem Reichswirtschaftsminister das Recht, Auskünfte über den Besitz an vorgenannten ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen zu verlangen, und bestimmt ferner, daß diese sowie ausländische Wertpapiere, die an deutschen Börsen nicht gehandelt werden, den zuständigen Stellen angemeldet oder der Reichsbank zu ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten und auf Verlangen an diese verkauft oder übertragen werden müssen.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Devisenverordnung drohen Gefängnisstrafen, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, sowie Geldstrafen bis zum Tsdelteil des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel, der Forderungen in ausländischer Währung oder der Edelmetalle. Den gleichen Strafen unterliegt auch, wer zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet. Außerdem kann der Einzug der in Frage kommenden Werte angeordnet werden.

Aufhebung der Restriktionsmaßnahmen der Reichsbank.

II Berlin. Die Erhöhung des Diskontsatzes auf 15 Prozent hat der Reichsbank Veranlassung gegeben, die Restriktionen ihres Kredits gegenüber den Banken und Bankiers aufzuheben. Wie wir erfahren, ist heute den Zweigen anstalten der Reichsbank ein entsprechendes Telegramm zugegangen, welches der Vorbereitung des normalen Zahlungsverkehrs dienen soll. Eine der wichtigsten Maßnahmen der Reichsbank ist die Abrechnung von Wechseln innerhalb von zehn Tagen zu dem zur Zeit bestehenden hohen Diskontsatz von 15 Prozent. Die Einreicher von Wechseln müssen sich verpflichten, ihre Wechsel innerhalb von zehn Tagen von der Reichsbank wieder zurückzunehmen, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit der Wechsel. Diese Maßnahme hat auf der einen Seite den Vorteil, daß die Einreicher von Wechseln nur für zehn Tage mit dem hohen Diskontsatz belastet werden, wodurch sich ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen ergibt, da der Einbruch auf die Wirtschaft zeitlich begrenzt ist; auf der anderen Seite wird dadurch eine Beschleunigung des Notenumlaufes erreicht, wenn alle Wechsel bereits nach zehn Tagen wieder eingelöst werden. Diese Maßnahme wird sich umso günstiger auswirken, je schneller die zur Wiederingangnahme des normalen Zahlungsverkehrs an die Reichsbank herantretenden Ansprüche wieder zurückgehen. Von der Entwicklung dieser Ansprüche hängt es natürlich auch ab, wie lange der hohe Diskontsatz aufrecht erhalten wird.

Der französisch-amerikanische Kredit an England.

II London. Die Bank von England gibt bekannt, daß die Bank von Frankreich und die Federal-Reserve-Bank of New York der Bank von England je einen Kredit in Höhe von 25 Millionen Pfund Sterling zur Verfügung gestellt haben. Das britische Schatzamt hat die Bank von England gebeten, sie möge gemäß dem Gesetz von 1928 ihre Ermächtigung dazu erteilen, daß für die Zeit von drei Wochen Banknoten in Höhe von 15 Millionen Pfund Sterling emittiert werden. Die Gesamtemission der Banknoten würde dann 275 Millionen Pfund Sterling betragen.

II Paris. Die Havas berichtet, daß man an zureichender Stelle, daß das Abkommen über die Eröffnung

eines Kredits von 50 Millionen Pfund Sterling zugunsten der Bank von England durch die Emissionsbanken von New York und Paris eudgültig abgeschlossen ist. Die Unterzeichnung des Vertrages, der zwischen der Bank von Frankreich und der Bank von England bezüglich des französischen Krediturteils abgeschlossen ist, erfolgte Sonnabend mittags in der Bank von Frankreich. Es haben unterzeichnet für die Bank von England Sir Robert Anderson, und für die Bank von Frankreich Gouverneur Moret. Das amtliche Communiqué, das die drei Emissionsbanken aufgeföhrt haben, wird heute Nachmittag veröffentlicht werden.

Erfolgreiches Volksbegehren in Anhalt

Deßau, 3. August.

Die Frist für die Eintragung zum Volksbegehren zur Herbeiführung eines Volksentscheides mit dem Ziel der Auflösung des Anhaltischen Landtags ist Sonnabend abgelaufen. Nach dem bis Sonntagmittag vorliegenden amtlichen vorläufigen Endergebnis haben sich rund 73 000 Personen in die Listen eingetragen. Rund 77 000 Eintragungen hätten aber erfolgen müssen, wenn das Volksbegehren erfolgreich sein sollte. Es fehlen somit rund 4000 Eintragungen. Die Kommunisten haben sich an dem Volksbegehren nicht beteiligt.

Die Vorbereitungen in Basel.

II Basel. Die für heute vorgesehene Augusttagung des Verwaltungsrates der BSB hat mit den üblichen internen Vorbereitungen zwischen den bereits am Sitz der Bank eingetroffenen Gouverneuren und Präsidenten der Zentralnotenbanken gestern 16 Uhr ihren Anfang genommen. Die wichtigste Frage, die in diesen Vorbereitungen behandelt wird, ist die Festlegung des Datums und des Ortes des Zusammentritts des am Freitag gebildeten Studentenkommitees aus 10 der bedeutendsten Bank-, Wirtschaft- und Finanzmännern der ganzen Welt. Voraussichtlich werden die Anregungen der getragenen Vorbereitungen über diese Frage erst in der heutigen Verwaltungsratsitzung zum offiziellen Beschluß erhoben werden.